



**Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein
Müssen-Billinghausen e.V.**



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Müssen-Billinghausen e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Müssen-Billinghausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lage.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom 09.11.2014 genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unter-verbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anregung, Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten
 - Werbung von Mitgliedern
 - Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern/-innen
 - Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen auf Ortsebene
 - Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen
 - Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer Satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte Zuschüsse - keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lippe e.V. oder an den übernehmenden Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Zugehörigkeit zur übergeordneten Gliederung

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Müssen-Billinghausen e.V. ist eine Gliederung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lippe e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für extremistische Strukturen sowie Parteien.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig.
Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

§ 5 Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt.
- (2) Es gelten die Voraussetzungen der Richtlinie des Bundesausschusses für eine korporative Mitgliedschaft in der jeweils gültigen Fassung.
Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderen Vereinbarungen.
- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ihren Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
Für den Austritt gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (2) Mitglieder können ausgeschlossen werden oder von einzelnen oder allen Mitgliedsrechten suspendiert werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, das Grundsatzprogramm oder diese Satzung begangen haben oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigen bzw. geschädigt haben oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht haben.
- (3) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (4) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (5) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand selbst nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 7 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Ortsvereins sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht im Rahmen dieser Satzung von der Beitragspflicht freigestellt sind.

§ 8 Jugendwerk

- (1) Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Ortsvereins festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Mitglieder des Ortsjugendwerkes können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereins sein, sofern sie beim Ortsjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (5) Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 9 Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Organ grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Mitgliedern, den korporativen Mitgliedern, vertreten durch ihre jeweiligen Beauftragten, und einem Vertreter des Jugendwerkes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder und einen Vertreter des Jugendwerkes zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Sie ist vom Vorstand auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen drei Wochen unter den in Abs. 2 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die nachfolgenden Punkte zuständig:

- Beschluss über die Grundsätze und die Grundpositionen des Ortsvereins
- Sie nimmt Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle vier Jahre innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung.
- a) den Vorstand
 - b) mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen
 - c) die Delegierten zur Kreiskonferenz

Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.

Durch das Wahlverfahren soll sichergestellt werden, dass die Quote erreicht wird, soweit sich genügend Kandidatinnen zur Wahl gestellt haben.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind und Vorstandsfunktionen des Ortsvereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen gefasst.
- (8) Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Erschienenen beschlossen werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Ortsvereinsvorsitzenden und dem /der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (11) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrnehmung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.
- (12) Die Mitglieder und Beauftragten der Obergliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsvereins beratend teilzunehmen.

§ 11 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.
Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand des Ortsvereins setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/ihrer Stellvertreter/-in
 - dem/der Kassierer/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - und mindestens vier, maximal acht Beisitzer/-innen, wobei bei den Beisitzer/-innen beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/-in
- dem/der Kassierer/-in
- dem/der Schriftführer/-in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eines von ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in sein muss.

- (3) Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten kann.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder die durch das Budget nicht gedeckt sind, hat der Ortsverein über seinen Vorstand über den übergeordneten Kreisverband die Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. einzuholen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Ein Protokoll ist zu erstellen.
- (5) Er unterrichtet den übergeordneten Kreisverband über die Arbeit des Ortsvereins.
- (6) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Vorstand des Ortsjugendwerkes benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.
- (8) Er benennt eine(n) Vertreter/-in, der/die an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes mit beratender Stimme teilnimmt.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung und den Personenkreis entscheidet die Mitgliederversammlung.
Sie soll die wirtschaftliche Situation des Ortsvereins berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.
Außerordentlich hohe Ausgaben bzw. Auslagen (z.B. Reisekosten und anfallende Aufwendungen) können mit entsprechendem Einzelnachweis erstattet werden.

§ 12 Ortsausschuss

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins kann einen Ortsausschuss bilden.
- (2) Dem Ortsausschuss gehören die korporativen Mitglieder des Ortsvereins an sowie weitere Interessengruppen mit sozialem und sozialpolitischem Charakter und ein Vertreter des Jugendwerkes deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.
- (3) Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
- (4) Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommunen, Ämtern, Behörden oder vergleichbaren Stellen oder eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 Mandat, Mitgliedschaft und Ausschluss von Beschluss-fassungen

- (1) Mandatsträger/-innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Mitgliedschaften in Organen des Ortsvereins sowie von diesen Organen übertragene Mandate oder Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegattin, seinem/seiner Lebenspartnerin, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder ein von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreterin einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können.

Die Frist zur Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Ortsverein ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Ortsverein ist zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom 09.11.2014 und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Gliederungen an.
Er erkennt insbesondere die Berechtigung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lippe e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. an, den Ortsverein jederzeit zu überprüfen, von ihm Aufschlüsselungen und Darlegungen zu verlangen, Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen und an allen Zusammenkünften mit beratender Stimme teilzunehmen.
In diesem Zusammenhang ist der Ortsverein auch verpflichtet, die Beauftragten der zur Prüfung berechtigten Verbände bei der Prüfung zu unterstützen und ihnen sämtliche Bücher und Akten zum Zwecke der Prüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatutes zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 16 Statut

Das von der Bundeskonferenz am 09.11.2014 beschlossene, dieser Satzung beigefügte Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung.
Den Mitgliedern aller Organe des Ortsvereins obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Ortsverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Bei Ausschluss oder Austritt der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lippe e.V. ist der Ortsverein aufgelöst.
Der Ortsverein verliert alle Rechte, die aus seiner Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt resultieren.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.02.2017 verlesen, beraten und beschlossen.